

AöR
1005/VII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 08.03.2016

**Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
hier: 7. Änderungssatzung**

Sachverhalt:

Anpassung der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR

1. Stellvertretender Vorstand
2. Parkraumbewirtschaftung

Dem Rat der Stadt Siegburg wird in seiner Sitzung am 17.3.2016 ein Beschlussvorschlag zur Anpassung der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vorgelegt.

Dabei handelt es sich um eine Änderung der zuletzt am 1.10.2015 durch den Rat beschlossenen 6. Änderungssatzung der Satzung der Kreisstadt Siegburg.

1. Stellvertretender Vorstand

In § 5 Abs. 1 der Satzung ist derzeit festgelegt, dass der Vorstand aus einem Mitglied besteht und ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestellt wird. Diese Regelung könnte so zu verstehen sein, dass der Stellvertreter auch von der ihm gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 der Satzung eingeräumten Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfall Gebrauch machen darf. Damit wären die Vertretungsrechte des Stellvertreters gegenüber einem zur Einzelvertretung berechtigten Prokuristen im Innenverhältnis deutlich eingeschränkt. Um einen reibungslosen und effektiven Geschäftsablauf der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu gewährleisten, wird daher vorgeschlagen in § 5 Abs. 4 der Satzung einen Zusatz aufzunehmen, dass die Vertretungsmacht des Stellvertreters nicht auf den Verhinderungsfall beschränkt ist.

2. Parkraumbewirtschaftung

In der Satzung wird unter § 2 Abs. 1 lit. I der Buchstaben „m“ mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

NEU: „m. den Erwerb, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Parkraumbewirtschaftung (Parkplätze, Hoch- und Tiefgaragen) im Stadtgebiet der Kreisstadt Siegburg, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.“

Dem Rat wird der folgende Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorgelegt:

Der Rat beschließt folgende 7. Änderungssatzung:

7. Änderungssatzung vom
der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 06.12.2010
in ihrer Fassung der 6. Änderungssatzung vom 1.10.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 17.3.2016 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschlossen, die Satzung vom 06.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in ihrer Fassung der 6. Änderungssatzung vom 1.10.2015 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 2 der Satzung -

§ 2 Abs. 1 wird um Buchstabe m ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„m. den Erwerb, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Parkraumbewirtschaftung (Parkplätze, Hoch- und Tiefgaragen) im Stadtgebiet der Kreisstadt Siegburg, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.“

- betrifft § 5 der Satzung -

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt um die unterstrichene Passage ergänzt:

„Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in das Handelsregister einzutragen und wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Sämtliches gilt auch für den Stellvertreter, dessen Vertretungsrechte nicht auf den Verhinderungsfall beschränkt sind.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Der Verwaltungsrat nimmt den Beschlussvorschlag zur 7. Änderungssatzung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Kenntnis.